OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552737/6/Wg

Datum:
Linz, 9. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des Ing. G A K, vertreten durch X Rechtsanwälte, Mag. W S, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. Juli 2023, GZ: BHLLAgrar-2022-16265/18-PV, betreffend Entzug der Jagdkarte nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. November 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (belangte Behörde) entzog dem Beschwerdeführer (Bf) mit dem bekämpften Bescheid gemäß §§ 38 Abs. 1 lit. a und 40 Oö. Jagdgesetz die am 14. April 1988 unter der GZ: Agrar-5/1187-1988 ausgestellte Jagdkarte. Sie verpflichtete den Bf, die Jagdkarte unverzüglich bei ihr abzugeben. Begründend führte die belangte Behörde aus, am 2. April 2021 und am 14. April 2023 sei bei waffenrechtlichen Überprüfungen festgestellt worden, dass der Bf seine Jagdwaffen nicht sorgfältig verwahrt habe. Auf Grund der festgestellten nicht sicheren Verwahrung kam die belangte Behörde zu dem Schluss, dass der Bf im Zusammenhang mit der Jagdausübung und vor allem im Zusammenhang mit dem Führen einer Jagdwaffe die erforderliche Verlässlichkeit nicht besitze.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 14. August 2023. Der Bf beantragt darin eine mündliche Verhandlung, die angebotenen Beweise aufzunehmen, der Beschwerde stattzugeben und den bekämpften Bescheid ersatzlos aufzuheben. Die belangte Behörde erachte es als erschwerend, dass bei einer weiteren Überprüfung erneut Verwahrungsmängel vorgelegen seien. Sie differenziere nicht bzw. treffe keine Feststellungen zur Verwahrung der Jagdwaffen (Kategorie C) des Bf. Richtig sei, dass in einem mit „Werkstatt“ bezeichneten Raum drei unversperrte Langwaffen an einem Tisch lehnend vorgefunden wurden. Nicht festgestellt werde allerdings, dass sich der Bf vor der Überprüfung in diesem Raum befunden habe und - neben der Sicherung des gesamten Gebäudes durch Sperrvorrichtungen, mit Fenstergittern im Erdgeschoß und Obergeschoß und gehaltenen Hunden - auch die „Werkstatt“ mangels Nutzung versperrt werde, sohin für Dritte nicht zugänglich sei. Die Waffen seien sohin nicht unversperrt abgestellt gewesen. Falsch sei, dass auf dem Tisch zahlreiche unversperrte Munition gelagert gewesen sei. Vielmehr hätten sich nur einige leere Patronenhülsen verschiedener Kaliber, welche der Bf zur Wiederladung vorbereitet habe und ausgeschossene Schrotpatronen, am Tisch befunden. Richtig sei, dass sich Langwaffen und Munition in unversperrten Schränken im bei Nichtbenutzung versperrten Werkstattraum befunden hätten. Richtig sei, dass ein Schlüssel zum in der „Werkstatt“ befindlichen, versperrten Waffenschrank vom Bf nicht gleich herausgegeben worden sei. Der Bf sei auf Grund der massiven Erkrankung seiner Gattin im Zeitraum der Waffenüberprüfung 2021 körperlich erschöpft gewesen, die Situation/Erschöpfung sei durch das vehemente Auftreten der einschreitenden Beamten verstärkt worden. Der Schlüssel habe sich aber letztlich nach den Feststellungen im Nahbereich des Schranks befunden und sei durch den Bf nicht unkontrolliert abgelegt gewesen. Richtig sei, dass im 1. Stock des Wohnhauses Langwaffen mit versperrter Halterung an der Wand aufgestellt gewesen seien, eine ungeladene Pumpgun dort ungesichert aufgestellt gewesen sei, sich ein geladener Revolver im Nachttischkasten des Schlafzimmers befunden habe und eine Langwaffe hinter dem Kleider-

kasten im Schlafzimmer. Es seien allerdings keine Feststellungen dazu getroffen worden, dass dieser Bereich des Hauses für keinen Dritten, auch nicht für rechtmäßig Anwesende, zugänglich gewesen sei, nachdem die grundsätzlich zugriffsberechtigte Gattin schwerst erkrankt nur das Erdgeschoß bewohnen konnte und auch nur dort bei gleichzeitiger Anwesenheit des Bf von einer Pflegerin betreut worden sei. Reinigungsleistungen seien stets durch die gleiche Reinigungskraft in Anwesenheit des Bf erfolgt. Auch Feststellungen zu einer weiteren waffenrechtlichen Überprüfung im April 2023 seien nur auszugsweise bzw. unvollständig wiedergegeben. Beispielhaft werde auf Waffen der Kategorie B und Munition in einem unversperrten Tresor hingewiesen. Keine weiteren Feststellungen seien jedoch getroffen worden, dass dieser sich in einer versperrten Werkstatt befunden habe. Die Pumpgun im 1. Obergeschoß sei für keinen Dritten zugänglich gewesen. Der Revolver im versperrten Wohnzimmerschrank gemeinsam mit den Langwaffen stelle keine unzulässige Verwahrung dar.

I.3. Die belangte Behörde legte den Verfahrensakt samt Beschwerde mit Schreiben vom 25. August 2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) vor. Das LVwG führte antragsgemäß am 21. November 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch.

II.1. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

II.2. Der Bf ist Inhaber einer Jagdkarte. Waffenbesitzkarte und Waffenpass wurden ihm bereits rechtskräftig entzogen.

II.3. Beim Haus des Bf handelt es sich um ein alleinstehendes, ca. 200 Jahre altes Forsthaus. Die Fenster sowohl im Erdgeschoß als auch im Obergeschoß sind vergittert. Der Bf hält Hunde, die auf die Annäherung Fremder reagieren. Das Haus ist durch Tore mit Schlössern versperrt und zusätzlich durch eine Schmutzschleuse gesichert. Auch der Zutritt durch die versperrbare Garage ist durch die Schmutzschleuse gesichert. Letztere kann von Innen mit einem Riegel versperrt werden. Nach der Schmutzschleuse ist auch der Wohnbereich versperrbar. Wenn der Bf das Haus verlässt, wird dieses mittels Schlüsseln abgesperrt.

II.4. Am 2. April 2021 fand im Haus des Bf eine waffenrechtliche Überprüfung gemäß § 25 WaffG durch Polizeibeamte der Polizeiinspektion X statt. Dabei wurde festgestellt, dass die registrierten Waffen des Bf an mehreren Orten im Haus verwahrt waren. Ein Waffenschrank befindet sich im Wohnzimmer. Dieser besteht aus Holz, hat zwei Glastüren und ist mit einem Gitter verstärkt. In diesem Schrank befanden sich bei der Kontrolle am 2. April 2021 einige Langwaffen sowie mehrere geladene Pistolen und Revolver. In einem als „Werkstatt“ bezeichneten Raum, rechts neben der Haustüre, wurden drei unversperrte Langwaffen vorgefunden, die an einem Tisch lehnten. Zusätzlich lag zahlreiche Munition unversperrt auf dem

Tisch. Außerdem befinden sich in diesem Raum zwei unversperrte Schränke aus Holz, in denen sich Langwaffen und eine große Menge an Munition befanden. Ein ebenfalls dort befindlicher Waffenschrank konnte vom Bf zunächst nicht geöffnet werden, zumal er den Schlüssel nicht finden konnte. Der Schlüssel konnte schließlich in einem Karton gefunden werden, der direkt auf dem Waffenschrank stand. Im Obergeschoß des Hauses waren an einer Wand Langwaffen abgestellt. Dort lehnte auch eine auf den Bf registrierte Pumpgun, die unversperrt (aber ungeladen) war. Im Dachboden, der sich ebenfalls im Obergeschoß befindet, sind zwei Glasvitrinen aufgestellt, in denen sich einige registrierte Revolver befanden. Im Schlafzimmer, das sich ebenfalls im 1. Stock befindet, konnte ein geladener Revolver unversperrt im Nachttischkasten gefunden werden.

II.5. Am 14. April 2023 fand eine weitere waffenrechtliche Überprüfung gemäß § 25 WaffG statt. Bei dieser ergab sich ein ähnliches Bild wie schon am 2. April 2021. Waffen der Kategorie B und Munition befanden sich in einem unversperrten Tresor. Die schon am 2. April 2021 vorgefundene Pumpgun befand sich wiederum unversperrt hinter einem Schrank. Im Wohnzimmerschrank befand sich insbesondere auch ein Revolver mit der Bezeichnung „Sauer & Son Western“, der von einem Polizisten und einer ebenfalls anwesenden Vertreterin der belangten Behörde auf seine Nummer überprüft wurde. Im Wohnzimmerschrank steckte der Schlüssel.

II.6. Zum Zeitpunkt der waffenrechtlichen Überprüfung am 2. April 2021 waren außer dem Bf auch seine pflegebedürftige Ehefrau und deren damalige Pflegerin im Haus anwesend. Aktuell wird keine Pflegekraft in Anspruch genommen. Der Bf nimmt ein- bis zweimal in der Woche und darüber hinaus bei Bedarf die Leistungen einer Reinigungsfrau in Anspruch, die zu ihm ins Haus kommt. Der Bf hat die Reinigungsfrau instruiert, nicht auf seine Waffen zuzugreifen. Der Bf erachtet die Reinigungsfrau für vertrauenswürdig.

II.7. Eigenen Angaben zufolge hat der Bf mittlerweile - nach rechtskräftigem Entzug der waffenrechtlichen Urkunden - die Pumpgun und alle Faustfeuerwaffen abgegeben. Er sei nur mehr im Besitz von Langwaffen. Ein großer Teil dieser Langwaffen sei nicht meldepflichtig. Der Schlüssel im Wohnzimmerschrank (Waffenschrank) stecke nur, wenn er anwesend sei. Wenn er nicht anwesend sei, stecke der Schlüssel nicht. Die Raumpflegerin fasse von seinen Waffen und Schränken aber nichts an. Sie sei auch ausdrücklich angewiesen, das zu unterlassen. Sie wisse, welche Räume sie zu putzen hat und welche nicht.

III.1. Beweiswürdigung: Hervorzuheben sind die Berichte über die waffenrechtlichen Überprüfungen vom 2. April 2021 (ON 5 des vorgelegten Verwaltungsaktes) und vom 14. April 2023 (ON 4 aus LVwG-752939) sowie die Angaben des Bf (protokolliert in den Niederschriften vom 2. Juni 2023, ON 6 aus LVwG-752939,

und vom 21. November 2023). Das Erkenntnis des LVwG, mit dem die Beschwerde gegen den Entzug der waffenrechtlichen Urkunden abgewiesen wurde, befindet sich im vorgelegten Verwaltungsakt (ON 8).

III.2. Die Feststellungen zum Haus des Bf (Punkt II.3.) wurden bereits im Erkenntnis vom 19. Juni 2023 getroffen und waren auch nicht weiter strittig. Die beantragte Einvernahme der Ehegattin des Bf war nicht erforderlich, da der Bf eigenen Angaben zufolge über keine Schusswaffen der Kategorie B mehr verfügt. Es waren weder ein Lokalaugenschein noch die beantragte Einvernahme der Beamten der Polizeiinspektion X erforderlich. Die am 3. April 2021 und am 14. April 2023 festgestellte Verwahrung von Schusswaffen und Munition (Punkte II.4. und II.5.) ist in den vorliegenden Polizeiberichten ausreichend dokumentiert und auch nicht strittig. Die weiteren Feststellungen (Punkte II.6. und II.7.) ergeben sich aus den in den Niederschriften vom 2. Juni 2023 und vom 21. November 2023 protokollierten Angaben des Bf.

IV.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.2. Zu den maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes (Oö. JagdG):

§ 38 Abs. 1 lit. a Oö. JagdG lautet:

„(1) Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte ist der Nachweis
a) der im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verläßlichkeit;“

§ 40 Oö. JagdG lautet:

„Wenn bei einem Inhaber einer Jagdkarte, der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel einer der Voraussetzungen des § 38 nachträglich zum Vorschein kommt oder eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt, so ist die Jagdkarte zu entziehen. (Anm: LGBl.Nr. 13/1988)“

IV.3. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 3. Februar 2021, Ra 2020/03/0161, ausgeführt:

„Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits zu dieser und zu der vergleichbaren Bestimmung des § 61 Abs. 1 Z 8 Nö JagdG ausgesprochen hat, kann im Hinblick auf die spezifischen Schutzzwecke der Jagdgesetze bei der Prognoseentscheidung über die Verwendung und Verwahrung einer Jagdwaffe bereits eine einmalige - jedoch gravierende - Tathandlung als Verhalten gewertet werden, das einen Mangel an Verlässlichkeit aufzeigt, also die Prognoseentscheidung rechtfertigt, der Betroffene werde auch in Zukunft Jagdwaffen nicht sorgfältig verwahren. Dies selbst dann, wenn die Zugriffsmöglichkeit auf die Waffe nur relativ kurze Zeit bestand, wobei weder entscheidend ist, ob ein Zugriff auf die Waffen

durch Unberechtigte tatsächlich erfolgte, noch ob die Waffe geladen oder ungeladen aufbewahrt wurde“.

IV.4. Obwohl die waffenrechtliche Überprüfung am 2. April 2021 das Verfahren zum Entzug der waffenrechtlichen Urkunden nach sich gezogen hatte, war die Verwahrung bei der darauffolgenden waffenrechtlichen Überprüfung am 14. April 2023 wiederum nicht ordnungsgemäß. Eigenen Angaben zufolge besitzt der Bf nur mehr Langwaffen. Diese werden auch im Wohnzimmerschrank (Waffenschrank) verwahrt. Die Raumpflegerin des Bf ist nicht berechtigt, auf die Langwaffen zuzugreifen. Vor dem Hintergrund der waffenrechtlichen Überprüfungen vom 2. April 2021 und vom 14. April 2023 sowie der Angaben des Bf ist keine ausreichend sorgfältige Verwahrung, insbesondere des Schlüssels dieses Wohnzimmerschranks und der darin gelagerten Langwaffen, gewährleistet. Die Annahme der belangten Behörde, der Bf sei nicht als verlässlich im Sinne des § 38 Abs. 1 lit. a Oö. JagdG anzusehen, ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl